

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Nur per E-Mail

laut Verteiler

Bearbeiter: Stefanie Weingand

Telefon: 0385/588-15422

AZ: 737-00004-2022/001-034

Email: S.Weingand@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 21.03.2024

04/00 Informationsschreiben Nr. 4/2024

An

die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte,
die Oberbürgermeister / Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte und
die Landräte der Landkreise

als

Gewerbebehörde / Fachaufsichtsbehörde im Gewerberecht

zur

Kenntnisnahme, sowie Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Gewerbebehörden.

nachrichtlich an:

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
IHK zu Rostock
IHK zu Schwerin

Betreff:

**Öffnungszeitengesetz
Bewilligung Sonderöffnungszeiten aus besonderem Anlass an Ostersonntag und
Pfingstsonntag 2024**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue Öffnungszeitengesetz (ÖffZG) ist am 01.02.2024 in Kraft getreten. Der noch ausstehende Erlass einer neuen Öffnungszeitenverordnung (ÖffZVO) führte dazu, dass die Geltungsdauer der Bäderverkaufsverordnung (BädVerkVO) zur Vermeidung einer Regelungslücke zu verlängern war.

Daraus resultiert für einzelne Gemeinden, die bislang nach dem alten Ladenöffnungsgesetz (LöffG) eine Ladenöffnung gem. § 6 LöffG aus besonderem Anlass beantragen konnten, eine Schlechterstellung bezüglich Sonderöffnungszeiten an Ostersonntag und Pfingstsonntag 2024. Durch § 6 Absatz 1 und 2 ÖffZG wird diese Möglichkeit nun verwehrt.

Dieser Wegfall wird noch nicht, wie beabsichtigt, durch neugestaltete Öffnungsmöglichkeiten aufgrund der neuen Öffnungszeitenverordnung kompensiert. Dadurch ist eine Schlechterstellung entstanden, welche nicht der tatsächlichen Regelungsabsicht entspricht. Grundsätzlich ist das Ansinnen, einen harmonischen Übergang zur Rechtswirksamkeit der neuen Öffnungszeitenverordnung zu schaffen.

Damit ist der Anwendungsbereich von § 6 Absatz 4 ÖffZG eröffnet. Im Hinblick auf den tatsächlichen Regelungsgedanken und um die Möglichkeit potentieller wirtschaftlicher Schäden auszuschließen, ist eine Ausnahme gemäß § 6 Absatz 4 ÖffZG unter Aussetzung des § 6 Absatz 1 und 2 ÖffZG im öffentlichen Interesse dringend notwendig.

Es gilt folgende, zeitlich befristete Ausnahme gem. § 6 Absatz 4 ÖffZG bei Vorliegen eines besonderen Anlasses:

- Gemäß § 6 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes dürfen für alle Gemeinden oder Gemeindeteile des Landes aus besonderem Anlass weitere Öffnungszeiten festgesetzt werden. (Insbesondere werden die Gemeinden und Gemeindeteile, die in den Anlagen 1 und 2 der Bäderverkaufsverordnung genannt sind, hiervon zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen)
- Die Ausnahme ist zeitlich zu befristen auf den Ostersonntag (31.03.2024) und den Pfingstsonntag (19.05.2024) des Jahres 2024. Hier wird eine Ausnahme von § 6 Abs. 2 ÖffZG aufgrund der momentanen Rechtslage als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Weingand